

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2410
Urteil Nr. 123/2002 vom 3. Juli 2002

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, insbesondere des Artikels 7 §§ 5 und 7 des vorgenannten Gesetzes vom 22. März 2002, erhoben von der « Centrale générale des services publics ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 9. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 10. April 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob die « Centrale générale des services publics », mit Sitz in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, insbesondere des Artikels 7 §§ 5 und 7 des vorgenannten Gesetzes vom 22. März 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2002, dritte Ausgabe).

Die klagende Partei beantragt ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. April 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 8. Mai 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 30. Mai 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 10. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2002

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei;
- . RA F. Tulkens und RA V. Ost, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Im ersten Teil ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung macht die klagende Partei zur Begründung ihres Interesses die Tatsache geltend, daß die Zusammensetzung und die Modalitäten für die Bezeichnung der Mitglieder des durch den beanstandeten Artikel 7 eingerichteten strategischen Ausschusses sie auf unverantwortliche Weise diskriminiere, während ihr die meisten Mitglieder des Personals der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (kurz: NGBE) angehören würden.

A.1.2. Der Ministerrat zieht die Zulässigkeit in Frage und beanstandet dann die direkte Folge - und deshalb den durch den Hof überprüfbaren Charakter - der internationalen Bestimmungen, die die klagende Partei mit dem Gleichheitsgrundsatz kombinieren wolle.

#### *In Hinsicht auf die Klagegründe*

A.2. Die vier Klagegründe seien abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27, mit dem durch das Gesetz vom 4. April 1991 genehmigten Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst und mit der durch das Gesetz vom 11. Juli 1990 genehmigten Europäischen Sozialcharta (die nur im ersten und vierten Klagegrund angeführt wird).

A.3.1. Dem ersten Klagegrund zufolge beeinträchtige Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 22. März 2002 dadurch, daß er bestimme, daß die Ernennung und Absetzung der sechs, die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vertretenden Mitglieder des strategischen Ausschusses durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses vorgenommen werde, die Unabhängigkeit, die durch die im Klagegrund angegebenen Bestimmungen den Gewerkschaftsorganisationen gewährleistet werde, und er komme einer Einmischung in ihre Arbeitsweise gleich, indem er ihnen das Recht entziehe, « ihre Vertreter zu wählen und ihre mögliche Absetzung anzufechten ». Diese Einmischung rühre an die Vereinigungsfreiheit und an die Gewerkschaftsfreiheit der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen der Arbeitnehmer der NGBE, und zwar auf diskriminierende Weise hinsichtlich der anderen sozioökonomischen Sektoren.

A.3.2. Bezüglich des ersten Klagegrunds weist der Ministerrat insbesondere auf das übliche Vorgehen bei einem Ernennungsverfahren hin, auf dessen Bestätigung durch die Rechtsprechung des Hofes, auf die den Gewerkschaftsorganisationen zur Verfügung stehende Berufungs- und Nichtanerkennungsmöglichkeit sowie auf den Umstand, daß die Hypothese der klagenden Partei im Widerspruch sowohl zu den Vorarbeiten als auch zur Durchführung der angefochtenen Bestimmung stehe, wobei die Vorschläge der Gewerkschaftsorganisationen berücksichtigt worden seien; in diesem Zusammenhang erwähnt der Ministerrat, daß die klagende Partei keine Kandidatenliste eingereicht habe.

A.4.1. Im zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, daß durch den zweiten und dritten Absatz von Artikel 7 § 5, indem der Liberalen Gewerkschaft im Öffentlichen Dienst (kurz: LGÖD) ein Vertreter im strategischen Ausschuss zugestanden worden sei, ihr ein repräsentativer Charakter zuerkannt werde, den diese Gewerkschaftsorganisation « deutlich nicht hat »; zur Unterstützung dieser Behauptung wird angeführt, daß diese Gewerkschaftsorganisation keinen Sitz im nationalen paritätischen Ausschuss habe, weil sie nicht den durch das Gewerkschaftsstatut der NGBE verlangten Mitgliederprozentsatz nachweise.

Dieser mangelnde repräsentative Charakter der LGÖD führe der klagenden Partei zufolge dazu, daß man nicht davon ausgehen könne, daß diese Gewerkschaftsorganisation über gründliche Kenntnisse des öffentlichen Dienstes der NGBE und ihres Personals verfüge, was aber eines der beiden Elemente ausmache, die der Gesetzgeber ausdrücklich habe berücksichtigen wollen bei der Bestimmung dessen, welche Gewerkschaftsorganisationen einen Sitz in dem strategischen Ausschuss haben dürften.

Daraus ergebe sich eine Ungleichheit zwischen dieser Gewerkschaftsorganisation und den anderen repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, unter ihnen die klagende Partei.

A.4.2. Hinsichtlich dieses zweiten Klagegrunds führt der Ministerrat der Reihe nach an, daß das zweifache Kriterium, für das man sich entschieden habe - der Anschluß an eine überberufliche Organisation, die einen Sitz im Nationalen Arbeitsrat habe, und die Vertretung innerhalb der NGBE - durch den Staatsrat und durch den Hof, insbesondere in seinem rezenten Urteil Nr. 70/2002, angenommen worden sei, daß der sogenannte repräsentative Charakter *de jure* - im Gegensatz zum repräsentativen Charakter *de facto* - sich nur auf eins der sechzehn freien Mandate beziehe und schließlich, daß die Zuständigkeiten und Zielsetzungen des strategischen Ausschusses und des paritätisch besetzten Ausschusses derart unterschiedlich seien, daß die Verfahren zur Bezeichnung ihrer Mitglieder nicht vergleichbar seien.

A.5.1. Im dritten Klagegrund wird geltend gemacht, daß die durch den vierten und achten Absatz von Artikel 7 § 5 auferlegte Sprachparität die Wahlfreiheit der Gewerkschaftsorganisationen bezüglich ihrer Vertreter im strategischen Ausschuß einschränken werde. Diese Wahlfreiheit werde *a fortiori* durch den Sitz eingeschränkt, der einer der nicht repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vorbehalten bleibe (kritisiert im zweiten Klagegrund), da die Sprachzugehörigkeit der für diesen Sitz bezeichneten Person sich auf die der anderen Gewerkschaftsvertreter auswirke, insbesondere auf die der klagenden Partei, da diese die größte Gewerkschaftsorganisation sei.

Es werde dann auch in unverhältnismäßiger Weise gegen die Grundsätze der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit verstoßen, « die implizieren, daß man das Recht hat, seine Vertreter frei zu wählen ».

A.5.2. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds weist der Ministerrat der Reihe nach auf den einheitlichen Charakter der NGBE hin und auf ihre, auf das gesamte Staatsgebiet sich erstreckende Tätigkeit - was die Sorge um das Sprachgleichgewicht rechtfertige -, sowie auf den Umstand, daß die größten Gewerkschaftsorganisationen selbst - unter ihnen die klagende Partei - zweisprachig und als solche auf nationalem Niveau organisiert seien.

A.6.1. Dem vierten und letzten Klagegrund zufolge werde durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 – dem zufolge der strategische Ausschuß in gültiger Weise zusammengesetzt sei und somit auf ebenso gültige Weise seine Funktion ab dem Moment wahrnehmen könne, an dem zehn seiner Mitglieder, was der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entspreche, ernannt seien - die Möglichkeit geschaffen, daß der König ein Organ einsetzen und funktionieren lassen könne, das, ohne die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ernannt zu haben, in Angelegenheiten Gutachten erstellen müsse, die sich auf Arbeitsbedingungen im Unternehmen bezögen.

Daraus ergebe sich eine Diskriminierung der Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats, die, im Lichte der Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit der Einsetzung des strategischen Ausschusses angestrebt habe, nicht gerechtfertigt werden könne.

A.6.2. Hinsichtlich dieses letzten Klagegrunds führt der Ministerrat an erster Stelle an, daß die beanstandete Maßnahme, auch wenn sie den betreffenden Gewerkschaftsorganisationen das Recht einräume, im Ausschuß vertreten zu sein, ebenfalls darauf ausgerichtet sei zu vermeiden, daß die Arbeit dieses Organs unmöglich gemacht werde durch die Weigerung dieser Gewerkschaftsorganisationen, dieses Recht geltend zu machen, entweder indem man keine Kandidaten vorschlage oder indem man verweigere, im Ausschuß vertreten zu sein. Des weiteren wird erwähnt, daß eine eventuelle Weigerung, die Gewerkschaftsvertreter zu ernennen, nicht auf das Gesetz, sondern auf den König zurückzuführen sei, und daß diese Weigerung übrigens aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vor dem Staatsrat angefochten werden könne.

*In Hinsicht auf dem schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

A.7.1. Die klagende Partei macht an erster Stelle darauf aufmerksam, daß die dem König verliehene Zuständigkeit, aus eigener Entscheidungsbefugnis die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zu ernennen, ihn in die Lage versetze, unmittelbar in ihre Arbeitsweise einzugreifen, « was schwerwiegend ist hinsichtlich der in den Klagegründen angeführten Grundsätze und an sich durch ein Nichtigkeitsurteil nicht richtiggestellt werden kann ». In der Klage auf einstweilige Aufhebung wird des weiteren auf das Risiko hingewiesen, daß der strategische Ausschuß eingesetzt werde und beschließe, ohne daß die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, unter ihnen die der klagenden Partei, ernannt seien. Die eventuell gefaßten Beschlüsse könnten im nachhinein, sollten die Bestimmungen für nichtig erklärt werden, durch die NGBE nicht abgeändert werden, « ohne ihrer Position ernsthaft zu schaden ».

A.7.2. Hinsichtlich dieser ersten zwei Elemente des Nachteils hebt der Minister der Reihe nach hervor, daß sie hypothetisch seien und daß der Nachteil nicht auf das Gesetz zurückzuführen sei; er bezweifle übrigens, daß dieser Nachteil schwerlich wiedergutzumachen sei - und obendrein, daß der Nachteil ernsthaft sei -, Qualifizierungen, die aufgrund des Sondergesetzes erforderlich seien.

A.8.1. Die klagende Partei macht ebenfalls geltend, daß der im strategischen Ausschuß einer innerhalb des Unternehmens nicht repräsentativen und nicht anerkannten Gewerkschaftsorganisation gewährleistete Sitz « einen ernsthaften Nachteil für die klagende Partei bedeutet, insoweit sie aufgrund dieser ihr auferlegten Anwesenheit mit einem Partner wird zusammenarbeiten müssen, der deutlich nicht repräsentativ für das Personal ist »; das hätte zur Folge, daß « die Standpunkte, die sie innerhalb des nationalen paritätischen Ausschusses verteidigt, abgeschwächt werden ». Indem sie auf die mögliche Überschneidung von Befugnissen des strategischen Ausschusses und des nationalen paritätischen Ausschusses hinweist, urteilt die klagende Partei, daß die Einheitlichkeit der Verhandlung, auf die sie Anspruch erheben könne und die in der Vergangenheit charakteristisch gewesen sei für die Beschlußfassung innerhalb des Unternehmens, auf diese Weise gefährdet werde.

A.8.2. Hinsichtlich des Nachteils erinnert der Ministerrat an seine Antwort auf den zweiten Klagegrund, und er bezweifelt selbst das Vorhandensein dieses Nachteils, auf jeden Fall dessen Ernsthaftigkeit.

A.9.1. Es wird schließlich vorgebracht, daß es dringend notwendig sei, über die Klage zu befinden, « weil aufgrund der vorschriftswidrigen Zusammensetzung des 'strategischen Ausschusses' die Entscheidungen, die die NGBE treffen wird, möglicherweise ungültig sind und ihre Position dann auch Gefahr läuft, geschwächt zu werden ». Außerdem könne nur mit einem Urteil auf einstweilige Aufhebung « vermieden werden, daß der von Amts wegen der LGÖD zugestandene Vertreter bezeichnet wird ».

A.9.2. Hinsichtlich dieser Komponente des Nachteils weist der Ministerrat nochmals auf die zweisprachige Struktur der klagenden Partei hin, und in jedem Fall auf die Tatsache, daß dieser Nachteil nicht ernsthaft sei im Sinne des Sondergesetzes.

A.10. Der Ministerrat wägt schließlich die betreffenden Interessen gegeneinander ab und hebt hervor, daß die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen zu einem viel ernsthafteren Nachteil - sowohl für die Gesellschaft als auch für die Zugreisenden - führen könnte, als die klagende Partei ihn hinnehmen müsse.

- B -

### *Die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Klage auf Nichtigklärung und die Klage auf einstweilige Aufhebung beziehen sich auf das Gesetz vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

B.1.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 fügt in das Gesetz vom 21. März 1991 einen Artikel 161<sup>ter</sup> ein, der innerhalb des Verwaltungsrats verschiedene Ausschüsse einsetzt, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsmodalitäten er präzisiert.

Einer dieser Ausschüsse ist der strategische Ausschuß, bei dem die klagende Partei bestimmte, durch die Paragraphen 5 und 7 von Artikel 7 geregelte Modalitäten bezüglich der Zusammensetzung, Einsetzung und Arbeitsweise beanstandet; die Klage auf einstweilige Aufhebung beschränkt sich auf diese o.a. Paragraphen.

Bezüglich des strategischen Ausschusses bestimmt der neue Artikel 161<sup>ter</sup>:

« § 1. Der Verwaltungsrat setzt einen Rechnungsprüfungsausschuß, einen Ernennungs- und Lohnausschuß sowie einen strategischen Ausschuß ein.

[...]

§ 5. Der strategische Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats;
2. sechs Mitgliedern, die die Gewerkschaftsorganisationen vertreten, die bei einer überberuflichen Organisation mit Sitz im Nationalen Arbeitsrat angeschlossen sind.

Die Sitze werden diesen Gewerkschaftsorganisationen entsprechend ihrer jeweiligen Vertretung in der NGBE zugewiesen.

Jede der drei Gewerkschaftsorganisationen hat mindestens einen Vertreter.

Wenn eine Gewerkschaftsorganisation mehr als einen Vertreter hat, wird jede Sprachrolle vertreten.

Diese Mitglieder werden durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses auf Vorschlag des für die Eisenbahn zuständigen Ministers ernannt.

Die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen werden für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt.

Sie werden durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses abgesetzt.

Dem strategischen Ausschuß gehören ebenso viele Frankophone wie Niederländischsprachige an.

§ 6. Unbeschadet der dem Verwaltungsrat und dem Direktionsausschuß verliehenen Zuständigkeiten ist der strategische Ausschuß zuständig für:

1. die Ausarbeitung, die Verhandlung und die Aufsicht über die Ausführung des mehrjährigen Investitionsplans der NGBE in Beratung mit dem Orientierungsausschuß;
2. die Verhandlung und die Aufsicht über die Ausführung des Geschäftsführungsvertrags in dem durch die Artikel 3 bis 5 dieses Gesetzes festgelegten Rahmen, in Beratung mit dem Orientierungsausschuß;

3. das Erstellen eines vorhergehenden Gutachtens bezüglich der Entscheidungen des Verwaltungsrats über alle Maßnahmen, die die Beschäftigung mittel- und langfristig beeinflussen können;

4. das Erstellen eines vorhergehenden Gutachtens bezüglich der Entscheidungen des Verwaltungsrats hinsichtlich der allgemeinen Unternehmensstrategie, der Tochtergesellschaften, der Fusions- und Übernahmeverfahren, der allgemeinen Personal- und Investitionspolitik, des Unternehmensplans, der Entwicklung jährlicher Finanzen und Haushaltspläne und der Verteidigung der Wettbewerbsposition.

Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten stehen dem strategischen Ausschuß die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses bezüglich der Untersuchung der Rechnungen des Unternehmens zur Verfügung.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung des mehrjährigen Investitionsplans und der Ausführung des Geschäftsführungsvertrags händigt der strategische Ausschuß dem für die Eisenbahn zuständigen Minister einen jährlichen Bewertungsbericht aus.

Der strategische Ausschuß kann Mitglieder des Direktionsausschusses, die einen Sitz mit beratender Stimme innehaben, zu seinen Versammlungen einladen.

Die vorhergehenden Gutachten des strategischen Ausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeiten haben, vorbehaltlich des nachfolgend festgelegten Verfahrens, bindenden Charakter.

Wenn der Verwaltungsrat nicht einverstanden ist, muß dieser einen neuen Entscheidungsentwurf beim strategischen Ausschuß einreichen, der dann innerhalb einer Frist von zehn Tagen ein neues Gutachten erstellen kann. Wenn der Verwaltungsrat auch diesem Gutachten seine Zustimmung verweigert, kann er davon abweichen, vorausgesetzt, er begründet seine Weigerung.

Der König regelt mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses die Art und Weise, in der die Entscheidungsentwürfe, die ein vorhergehendes Gutachten erfordern, dem strategischen Ausschuß zugestellt und mitgeteilt werden.

§ 7. Die Mitglieder des strategischen Ausschusses bilden ein Kollegium. Sie können Aufgaben untereinander aufteilen.

Für eine gültige Zusammensetzung müssen dem strategischen Ausschuß mindestens zehn ernannte Mitglieder angehören.

Für das Abhalten einer gültigen Sitzung benötigt der strategische Ausschuß eine beschlußfähige Anzahl von mindestens zehn Mitgliedern.

Den Vorsitz beim strategischen Ausschuß nimmt der Verwaltungsratsvorsitzende wahr.

Bei Stimmgleichheit im strategischen Ausschuß ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. »

*In Hinsicht auf die durch den Ministerrat erhobene Einrede*

B.2.1. Für den Ministerrat stellen sich dadurch Fragen zur Zulässigkeit der Klage auf Nichtigkeitsklärung und der Klage auf einstweilige Aufhebung, daß die klagende Partei, die « Centrale générale des services publics » (kurz: CGSP), durch J. Damilot in der Eigenschaft als « Vorsitzender ihres Sektors ' Eisenbahn ' » vertreten wird.

Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigkeitsklärung untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage schon in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einbezogen werden.

B.2.2. Artikel 20 der Satzung der CGSP zufolge ist es die Aufgabe des föderalen Exekutivbüros, « die Personen zu bezeichnen, die die CGSP als klagende, beklagte oder intervenierende Partei in Gerichtsverfahren vertreten müssen » (Artikel 20 e).

Während seiner Versammlung am 13. Juni 1994 (Punkt 1.1 des Protokolls) hat dieses Organ beschlossen, daß die Person, die die CGSP oder einen ihrer Sektoren, der vor Gericht geht, vertreten muß, vorab beauftragt sein muß durch das « Exekutivbüro der Zentrale oder des Sektors, je nach dem Fall ».

Die klagende Partei hat ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung einen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Exekutivbüros des Sektors « Eisenbahn » vom 7. März 2002 hinzugefügt, aus dem hervorgeht, daß der Vorsitzende dieses Sektors, J. Damilot, beauftragt wurde, die CGSP in den gegen Artikel 7 §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 gerichteten Verfahren zur Nichtigkeitsklärung und zur einstweiligen Aufhebung zu vertreten.

B.2.3. Da die beanstandeten Bestimmungen sich auf die NGBE beziehen und wegen ihres Gegenstands unter die spezifische Zuständigkeit des Sektors « Eisenbahn » der CGSP fallen, scheint es in Übereinstimmung mit der Satzung der CGSP und mit den aufgrund dieser Satzung ergriffenen Maßnahmen zu sein, daß J. Damilot durch das Exekutivbüro des Sektors « Eisenbahn » mit der Vertretung der CGSP in den beanstandeten Verfahren, unter ihnen die Klage auf einstweilige Aufhebung, beauftragt wurde.



B.2.4. Die durch den Ministerrat erhobene Einrede der Nichtzulässigkeit kann im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nicht angenommen werden.

*In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

B.4. Zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung macht die klagende Partei einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil geltend.

Einerseits sei der König befugt, aus eigener Entscheidungsbefugnis die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen, die einen Sitz im strategischen Ausschuß haben sollten, zu bezeichnen, ohne daß es den Gewerkschaftsorganisationen vorbehalten bleibe, sie vorzuschlagen; dieser Ausschuß könne übrigens eingesetzt werden und beraten, ohne daß die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen ernannt worden seien.

Andererseits würde die Vertretung, die innerhalb des strategischen Ausschusses einer durch die klagende Partei als nicht repräsentativ für das Personal angesehenen Gewerkschaftsorganisation gewährleistet sei, diese Partei zur Zusammenarbeit mit dieser Gewerkschaftsorganisation verpflichten, während diese nicht dem nationalen paritätischen Ausschuß angehöre, was zu einer Beeinträchtigung der « Einheitlichkeit der Verhandlung »

führe; nur mit einem Urteil auf einstweilige Aufhebung könne vermieden werden, daß der Vertreter von dieser Gewerkschaftsorganisation bezeichnet würde. In diesem Zusammenhang führt die klagende Partei an, daß aufgrund der vorschriftswidrigen Zusammensetzung des strategischen Ausschusses « die Entscheidungen, die die NGBE treffen wird, möglicherweise ungültig sind und ihre Position dann auch Gefahr läuft, geschwächt zu werden ».

B.5.1. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen die Parteien, die auf einstweilige Aufhebung klagen, zur Erfüllung der zweiten Voraussetzung nach Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes dem Hof in ihrer Klageschrift präzise Fakten vorlegen, mit denen hinreichend nachgewiesen wird, daß die Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.5.2. Hinsichtlich der Kandidaturen zeigt sich aus den in der Sitzung hinterlegten Schriftstücken, daß die Gewerkschaftsorganisationen aufgefordert worden waren, Kandidaten vorzuschlagen. Daraus folgt, daß, unabhängig von der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen, deren unmittelbare Durchführung nicht zu dem geltend gemachten Nachteil geführt hat.

Hinsichtlich der anderen Elemente des geltend gemachten Nachteils weist die klagende Partei nicht hinreichend nach, daß sie durch die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht wiedergutmacht werden könnten.

B.6. Da eine der in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, muß die Klage auf einstweilige Aufhebung abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior